



# SPORTSCHÜTZEN GAU BABENHAUSEN

1. Vorstand Andreas Mayr

Birkenweg 14 86498 Kettershhausen-Mohrenhausen

08333/3134

[a.m.2.gsm@web.de](mailto:a.m.2.gsm@web.de)

<http://bgv.bssb.de/gau-babenhausen/>

1. Vorstand Andreas Mayr, Birkenweg 14, 86498 Kettershhausen

## Satzung für den Verein „Sportschützen Gau Babenhausen“ im Bayerischen Sportschützenbund e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

***Sportschützen Gau Babenhausen***

und hat seinen Sitz in

***86498 Kettershhausen - Mohrenhausen***

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB einschließlich der Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit unterwerfen.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.
2. Der Verein will seine leistungsbereiten Mitglieder durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und dieses sportliche Schießen fördern und pflegen. Er möchte insbesondere talentierte Schützen des Schützengauges 703 für weiterführende Meisterschaften zu Mannschaften zusammenfassen und vorbereiten.
3. Der Verein „Sportschützen Gau Babenhausen“ stellt hierzu keine Sportstätten zur Verfügung, sondern bietet seinen Mitgliedern lediglich die Möglichkeit zur Mannschaftsbildung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt

# SCHÜTZENGAU BABENHAUSEN

keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 **Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied in einem dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. angehörenden Verein das Sportschießen als Erstmitglied betreibt und dieser Verein die vorliegende Satzung anerkennt. Die Mitglieder gehören dann dem Schützenverein im BSSB als so genanntes Erstmitglied und dem Verein „**Sportschützen Gau Babenhausen**„ als Zweitmitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. an.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und muss vom Schützenmeisteramt ausdrücklich angenommen werden (schriftlich).
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Gauausschuss zu.
4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

## § 5 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder automatisch DANN, WENN DER SCHÜTZE NICHT MEHR ERSTMITGLIED IN EINEM DEM BSSB angehörenden Schützenverein ist.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder dann erfolgen, wenn der Schütze ohne berechtigte Gründe und nach vorausgehender Abmahnung das Sportschießen nicht mehr regelmäßig betreibt. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied rechtskräftig wegen verbandsschädigenden Verhaltens vom Ehrengericht des Bezirks Schwaben oder vom Landesehrengericht verurteilt wurde.

# SCHÜTZENGAU BABENHAUSEN

4. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
6. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Schießen ist erst mit der Erreichung des nach dem Waffenrecht erforderlichen Mindestalters möglich. Mitglieder dürfen auch im Namen des Leistungsvereins an sportlichen Wettbewerben, wie z. B. Rundenwettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, sofern die Sportordnung von DSB und BSSB dies zulassen. Eine Meldung zu Meisterschaften kann nur durch den Verein erfolgen, für den das Mitglied startberechtigt ist (Disziplineintrag).
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Das Mitglied des Vereins „**Sportschützen Gau Babenhausen**“, hat sich der Sport- und Disziplinargerichtsbarkeit des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. unterworfen. Dort können durch die Ehrengerichte des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. folgende Strafen wegen verbandsschädigenden Verhaltens ausgesprochen werden:
  - 4.1. Verwarnung,
  - 4.2. strenger Verweis,
  - 4.3. Ordnungsstrafen bis zu 90 Tagessätzen, insgesamt jedoch nicht über 2.500 €,
  - 4.4. Verbot der Wählbarkeit für sämtliche Ehrenämter im BSSB und seiner Verwaltungseinrichtungen auf Zeit und auf Dauer,
  - 4.5. Aberkennung von Ehrungen,

# SCHÜTZENGAU BABENHAUSEN

4.6. Aussperrung von der Teilnahme an Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. und der Schießordnung des BSSB e. V. auf die Dauer von bis zu fünf Jahren,

4.7. Gebot an einen Mitgliedsverein im BSSB, ein mittelbares Mitglied auf Zeit oder Dauer auszuschließen.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern keinen Jahresbeitrag, da das Mitglied nur Zweitmitglied werden kann.
2. Die Kosten für die erstmalige Paßänderung übernimmt der Gau, weitere Änderungen sind vom Schützen zu tragen.
3. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

## **§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind, dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

# SCHÜTZENGAU BABENHAUSEN

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 10 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendleiter. Diese sollen durch das Gauschützenmeisteramt repräsentiert werden.
2. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei der Turnus an die Amtszeit der Gauvorstandschaft angepasst wird.
3. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, außer der Vorstand wurde aus dem Verein ausgeschlossen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe in der Presse/ Gauhomepage unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
  - 3.1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
  - 3.2. Bericht der Sportleitung
  - 3.3. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
  - 3.4. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes
  - 3.5. Festlegung sonstiger Mitgliederleistungen,
  - 3.6. *(Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)*  
Satzungsänderung, Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
5. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

# SCHÜTZENGAU BABENHAUSEN

7. Über die Anträge, die nicht mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem  
1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. 2 einzuberufen,
  1. wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt oder
  2. das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## **§ 12 Protokoll**

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle werden an die per Email erreichbaren Vorstandsmitglieder verteilt.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden Daten des Vereinsmitglieds für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an den Dachverband des Vereins, den Bayerischen Sportschützenbund weitergegeben.
2. Schießergebnisse werden im Internet und in der Presse veröffentlicht. Es werden von jedem Vereinsmitglied Name, Adresse, Geburtsdatum und die Ergebnisse bei Meisterschaften sowie Art und Anzahl der erhaltenen Ehrungen erhoben und für die Dauer der Mitgliedschaft bis maximal 5 Jahre nach dessen Ausscheiden gespeichert.
3. Eine Datenweitergabe an Dritte, insbesondere zu kommerziellen oder politischen Zwecken ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen**

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nicht rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

# SCHÜTZENGAU BABENHAUSEN

## § 15 Haftungsbeschränkung für die handelnden Personen

1. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des §54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein die Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen dem Schützengau Babenhausen mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich die Jugendarbeit im Schützengau Babenhausen zu verwenden.
4. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Schützengau zu übergeben.

## § 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2014 beschlossen.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

## Klosterbeuren, den 15. Juli 2014

1. Vorstand	Andreas Mayr	.....
Sportleiter	Ernst Grail	.....
Jugendleiter	Florian Zoller	.....
Schatzmeister	Heinz Wucher	.....
Schriftführerin	Inge Wucher	.....